



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 103/13/GR

| | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|---------------|---------------|
| Federführendes Amt | Amt für Familie, Jugend und Bildung | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| zur Beschlussfassung | Gemeinderat | 18.07.2013 | öffentlich |

Neufestsetzung der Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2014 und 01.01.2015

Beschlussvorschlag:

- Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden in zwei Schritten jeweils zum Jahresanfang 2014 und 2015 in Anlehnung an den Landesrichtsatz für über 3-Jährige wie folgt erhöht:

| Familiengröße | Regelbeitrag VÖ 6 | | | Regelbeitrag U3 VÖ 6 (Krippe) entspricht zweifachem Regelbeitrag | | |
|------------------|-------------------|-----------|-----------|---|-----------|-----------|
| | aktuell | ab 1.1.14 | ab 1.1.15 | aktuell | ab 1.1.14 | ab 1.1.15 |
| unter 18 | | | | | | |
| 1 Kind | 91 € | 94 € | 97 € | 182 € | 188 € | 194 € |
| 2 Kinder | 70 € | 72 € | 74 € | 140 € | 144 € | 148 € |
| 3 Kinder | 46 € | 48 € | 49 € | 92 € | 96 € | 98 € |
| 4 u. mehr Kinder | 15 € | 16 € | 16 € | 30 € | 32 € | 32 € |

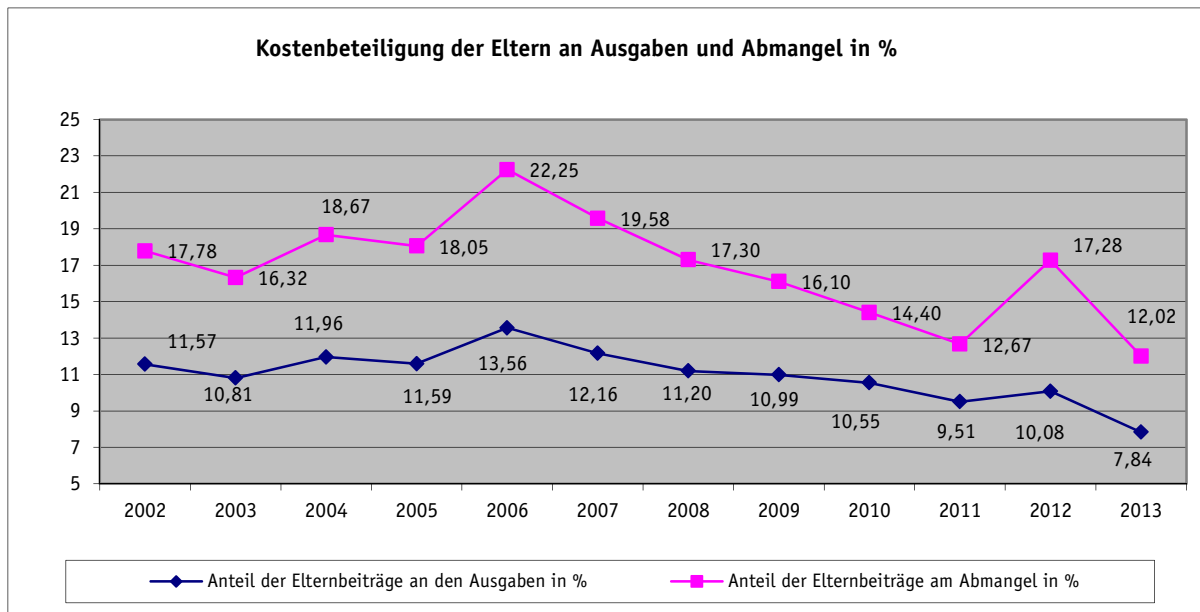
- Von der Regelzeit abweichende Betreuungsformen werden von diesen Gebühren abgeleitet und gestalten sich wie in der anhängenden Tabelle dargestellt.
- Es wird davon Kenntnis genommen, dass die kirchlichen Träger die Gebühren in den Backnanger Kindergärten angleichen werden.

| Haushaltsrechtliche Deckung | | HHSt.: | | | |
|--|-----------------------|---------------|----|-----|-----|
| Haushaltsansatz: | | | | EUR | EUR |
| Haushaltsrest: | | | | EUR | EUR |
| Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr: | | | | EUR | EUR |
| Für Vergaben zur Verfügung: | | | | EUR | EUR |
| Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe): | | | | EUR | EUR |
| Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben: | | | | EUR | EUR |
| Amtsleiter: | Sichtvermerke: | | | | |
| | I | II | 10 | 20 | |
| 09.07.2013 _____ Datum/Unterschrift | Kurzzeichen Datum | | | | |

Begründung:

Für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 wurden neue Empfehlungen zur Erhebung der Elternbeiträge seitens der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände in Baden Württemberg gegeben (Landesrichtsatz).

Voraussichtlich wird im Jahr 2013 ein Kostendeckungsgrad von 7,84% erreicht.



Der Landesrichtsatz geht von einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 20% aus. Durch die Gebührenstaffel bei Mehrkindfamilien, Mehrfachbelegung von Plätzen durch Kinder unter 3 Jahren (Ü3) bzw. Kinder mit Integrationsbedarf wird dieser Wert nicht erreicht. Auch ist in manchen Gruppen durch pädagogische oder bauliche Sondersituationen nicht die volle Platzzahl belegbar.

Bei einer Anhebung der Elternbeiträge entsprechend dem Landesrichtsatz steigt der Kostendeckungsgrad im Jahr 2014 auf 8,26%. Ohne diese Anhebung liegt der Kostendeckungsgrad bei etwa 8,02%.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass der Landesrichtsatz fast überall in den Großen Kreisstädten und Gemeinden als bewährter Maßstab anerkannt ist.

| Monatsbeitrag/EUR | | Ü3 VÖ / Regelbeitrag | Ü3 VÖ Regelbeitrag |
|-------------------|----------------------|------------------------|--------------------|
| VVG | Allmersbach im Tal | 123,70 | 186,- |
| | Althütte | nicht vergleichbar | nicht vergleichbar |
| | Aspach | 91,- | 136,50 |
| | Auenwald | 91,- | 136,50 |
| | Burgstetten | 91,- | 136,50 (210,- U2) |
| | Kirchberg a. d. Murr | 91,- | 136,50 |
| | Oppenweiler | 91,- | 182,- |
| | Weissach im Tal | 91,- | 136,50 (182,- U2) |
| Große Kreisstädte | Backnang | 91,- | 182,- |
| | Fellbach | 73,- (ca. LRS -25%) | 146,- (2x Ü3) |
| | Schorndorf | 91,- | 224,- |
| | Waiblingen | Sozialstaffel 40-120,- | 67,- - 201,- |
| | Weinstadt | 91,- | 180,- |

| | | | |
|--|-----------|----------------|------------|
| | Winnenden | Ab Sept 13 LRS | 2 x LRS Ü3 |
|--|-----------|----------------|------------|

Die Stadt Backnang investiert schon seit jeher in Qualität. Bereits vor der Arbeit am Orientierungsplan in Baden-Württemberg hat die Stadt Backnang in ihren Einrichtungen ein Qualitätsmanagement mit konkreten pädagogischen Handlungsempfehlungen eingeführt. Hervorzuheben sind hier die Leistungsbeschreibungen, die Evaluation, Zielvorgaben für die Schulreife sowie die Beobachtung und Dokumentation. Gemeinsam mit den Schulen wurde das Backnanger Könnensprofil entwickelt, ein Beobachtungsbogen, der auch innerhalb des Landkreises von vielen Einrichtungen verwendet wird.

Auch werden unterschiedliche Projekte in unseren Einrichtungen durchgeführt. Der Schwerpunkt wird dabei auf praxisnahe und umsetzbare Ideen gesetzt.

Im Jahr 2013 sind aufgrund der Umsetzung des Orientierungsplanes, der Tarifierhöhungen sowie des Ausbaus an Gruppen infolge der gesetzlichen Verpflichtungen die Personalkosten von 2,8 Mio EUR in 2012 auf 3,47 Mio EUR in 2013 angestiegen. Gleichzeitig werden für den Ausbau der Kinderbetreuung sowohl für freie Träger als auch in städtische Einrichtungen 2,1 EUR investiert. Die jährlichen Betriebskosten werden sich ab 2014 um 1,4 Mio EUR erhöhen.

Um die hohen Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung zu wahren und weiter voranzutreiben ist es notwendig, die Kindertagesstättengebühren anzupassen. Die Anpassung an den Landesrichtsatz ist angemessen und bedeutet durch die Vergünstigungen für Mehrkindfamilien sowie das Bildungspaket der Bundesregierung und den Familien- und Kulturpass keine unangemessenen sozialen Härten.

Im Bereich U3 sieht der Landesrichtsatz Gebühren in Höhe von 276,-EUR vor. Dies entspricht in etwa dem dreifachen Regelsatz für Ü3. Eine Anpassung der Kleinkindbetriebsgebühren (U3) an den Landesrichtsatz ist nicht vorgesehen, es wird am Faktor 2 des Regelbeitrags festgehalten.

Im Jahr 2011 wurden aufgrund der nicht am Landesrichtsatz angelehnten Gebühren Wenigereinnahmen in Höhe von 40.000 EUR in den städtischen Kindertagesstätten verzeichnet. Weiter waren Ausgleichszahlungen an die freien Träger in Höhe von 24.000 EUR notwendig. Somit wirkte sich der Verzicht auf den Landesrichtsatz mit insgesamt 64.000 EUR im Jahr 2011 auf den städtischen Haushalt aus.

Im §2, Satz 2 und §4, Satz 3 der Gebührenordnung wird die Elternbeteiligung für den Essenspreis neu geregelt. Da unterschiedliche Essensformen in den Einrichtungen umgesetzt werden soll die Abrechnung freier gestaltet werden. Eine Erstattung der Kostgebühren wird nicht mehr vorgesehen.